

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 27.02.2025
Gericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Teehaus Dao GmbH

810 IN 436/23 T-17-7: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Teehaus Dao GmbH, Europa-Allee 29, 60327 Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main, HRB 98333),
vertreten durch: [REDACTED], Frankfurt am Main, (Geschäftsführer),
wird die bisherige [REDACTED] Dr. Franziska Kramer,
Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, Tel.: 069/ 17 00 00 12 8, Fax: 069/ 17 00 00 27, Internet: www.goerg-inso.de auf eigenen Wunsch aus wichtigem Grund gemäß § 59 InsO aus ihrem Amt entlassen.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt:
Rechtsanwalt Michael Hirner, Büro Buschlinger, Claus & Partner, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611/ 15 04 60, Fax: 0611/ 15 04 52, E-Mail: hirner@bcp-wiesbaden.de

G r ü n d e:

Mit Schreiben vom 12.12.2024 regte die bisherige Insolvenzverwalterin allgemein Ihre Entlassung an. Als Grund führte sie aus, aus dem bisherigen Insolvenzverwalterbüro auszuschcheiden und das zukünftige Büro nicht über die Möglichkeiten verfügt Insolvenzverfahren zu bearbeiten.

Ihrer Anregung war zu entsprechen, da nach Überzeugung des Insolvenzgerichts ein wichtiger Grund im Sinne des § 59 InsO vorliegt. Dem Vorschlag der bisherigen Insolvenzverwalterin einen Kollegen aus dem bisherigen Büro einzusetzen konnte allerdings nicht entsprochen werden, da bisher beim hiesigen Amtsgericht kein weiterer Kollege aus diesem Büro zum Insolvenzverwalter bestellt wurde.

Der nunmehr eingesetzte Insolvenzverwalter hat sich vorab zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Gegen Entscheidungen über die Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € übersteigt.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die

Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Insolvenzgericht Frankfurt am Main, 25.02.2025